



Ringstrasse 10, 7001 Chur
Tel. 081 257 36 24
info@aev.gr.ch www.aev.gr.ch

Vollzugshilfe für Gemeinden

Mobile Heizungen im Freien

(Heizpilze, Wärmestrahler, Infrarotstrahler etc.)

Gesetzliche Grundlage

Gemäss Art. 11 Abs. 2 des Energiegesetzes des Kantons Graubünden (BEG; 820.200) ist der Betrieb mobiler Heizungen im Freien für gewerbliche Zwecke, insbesondere Wärmestrahler, zulässig, wenn der verursachte CO₂-Ausstoss kompensiert wird. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der Betreiber den Einsatz erneuerbarer Energie oder den Erwerb eines Zertifikats für die Kompensation des CO₂-Ausstosses belegt. Unter mobile Heizungen im Freien fallen insbesondere Heizpilze, Heizungsanlagen für Zelte (z.B. Ausstellungen, Events, etc.) sowie Wärme- und Infrarotstrahler. Um die Zulässigkeit des Betriebs zu bescheinigen, müssen mobile Heizungen im Freien, gestützt auf Art. 39 Abs. 1 der Energieverordnung des Kantons Graubünden (BEV; 820.210), mit einer bzw. mehreren Vignetten versehen werden.

Vignetten (Druck und Bestellung)

Die Vignetten haben eine Gültigkeit von einem Jahr (1. September bis 31. August). Die Vignettenpflicht besteht ab der ersten Inbetriebnahme in der entsprechenden Gültigkeitsperiode. Das Amt für Energie und Verkehr Graubünden lässt jährlich genügend Vignetten drucken und stellt diese den Gemeinden kostenlos zur Verfügung. Die Gemeinden können die voraussichtlich benötigte Anzahl Vignetten jeweils ab Mai beim Amt bestellen.

Varianten für den Erhalt einer Vignette

- Variante 1 Der Betreibende kauft bei der Gemeinde eine Vignette.
- Variante 2 Der Betreibende bezieht bei der Gemeinde eine Vignette kostenlos, wenn er
- a) aufzeigt, dass der verursachte CO₂-Ausstoss eines mit fossilen Brennstoffen oder elektrisch betriebenen Gerätes nachweislich durch eine darauf spezialisierte Organisation (z.B. myclimate) kompensiert wird, oder
 - b) belegt, dass der Stromverbrauch eines elektrisch betriebenen Gerätes durch den Bezug von mit erneuerbaren Energien produziertem Strom abgedeckt wird (Bescheinigung des Elektrizitätswerkes).

Variante 1

Der Preis für eine Vignette wird gemäss Art. 39 Abs. 3 BEV durch das zuständige Departemen für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) festgelegt. Der Preis für eine Vignette beträgt **60 Franken** (Verfügung DIEM (vormals BVFD) vom 4. August 2011). An Geräte mit einer maximalen Heizleistung bis und mit 14 Kilowatt (kW) ist eine Vignette anzubringen. Übersteigt die maximale Heizleistung eines Gerätes 14 kW, ist die Anzahl notwendiger Vignetten wie folgt zu berechnen:

$$\text{Anzahl Vignetten [Stk]} = \frac{\text{maximale Heizeistung mobile Heizung [kW]}}{14 \text{ [kW]}}$$

Das Resultat ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Variante 2

Bei mit fossilen Brennstoffen oder elektrisch betriebenen Geräten ist pro Gerät bis und mit 14 kW maximale Heizleistung jährlich eine Tonne CO₂ zu kompensieren. Übersteigt die maximale Heizleistung eines Gerätes 14 kW, ist die Menge CO₂, die zu kompensieren ist, wie folgt zu berechnen:

$$\text{Anzahl Tonnen CO}_2 \text{ [to]} = \frac{\text{maximale Heizeistung mobile Heizung [kW]} * 1 \text{ Tonne CO}_2 \text{ [to]}}{14 \text{ [kW]}}$$

Das Resultat ist auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Mindestens 20 Prozent der CO₂-Kompensation hat im Inland zu erfolgen. Bei mit elektrischer Energie betriebenen Geräten ist es auch möglich den Nachweis zu erbringen, dass pro Gerät bis und mit 14 kW maximale Heizleistung jährlich mindestens 4'500 Kilowattstunden (kWh) mit erneuerbaren Energien produzierter Strom bezogen wird. Die Menge des nachweislich mit erneuerbarer Energie produzierten Stroms berechnet sich pro Heizgerät wie folgt:

$$\text{Strommenge erneuerbar [kWh]} = \frac{\text{maximale Heizeistung mobile Heizung [kW]} * 4'500 \text{ [kWh]}}{14 \text{ [kW]}}$$

Option beim Vignetten-Verkauf

Unabhängig von der Variante der Abgabe der Vignetten, resultiert bei mobilen Heizungen im Freien mit grossen Heizleistungen eine hohe Anzahl von Vignetten. Damit nicht jährlich eine hohe Anzahl Vignetten auf die Heizungsanlage geklebt werden müssen, kann die Gemeinde die entsprechende Anzahl Vignetten verkaufen, jedoch nur eine zum auf die Anlage Kleben abgeben. Der Betreiber muss bei diesem Vorgehen darauf hingewiesen werden, dass die Vignette bei einer allfälligen Kontrolle nur zusammen mit der entsprechenden Kaufquittung/Rechnung Gültigkeit hat.

Verwendung der Mittel aus dem Vignettenverkauf

Die Einnahmen aus dem Verkauf der Vignetten haben die Gemeinden vollumfänglich einer Organisation zu überweisen, die sich auf die Kompensation von CO₂ spezialisiert hat. Der im Inland zu kompensierende CO₂-Anteil hat mindestens 20 Prozent zu betragen. Bekannteste Organisation ist die in der Schweiz beheimatete myclimate (www.myclimate.ch)¹.

Bussen wegen Nichtbeachtung der Vignettenpflicht

Die Regierung hat den Vollzug von Art. 11 Abs. 2 des BEG weitgehend den Gemeinden übertragen. Aufgrund dieser Vollzugsübertragung an die Gemeinden haben letztere durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass die Betreibenden die gesetzlichen Bestimmungen betreffend mobiler Heizungen im Freien beachten. Im Falle einer Nichtbeachtung sind demnach die Gemeinden verpflichtet, Sanktionen zu ergreifen bzw. eine Busse gemäss Art. 36 BEG auszusprechen. Die Gemeinden sind grundsätzlich frei, die Bussenhöhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens selber festzulegen. Dabei ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Eine Busse entbindet den Betreiber nicht von der Vignettenpflicht.

Damit die Bussenhöhe kantonsweit nicht zu stark variiert, und um den Gemeinden einen gewissen Anhaltspunkt zu geben, schlägt das DIEM 100 Franken Busse vor.

¹ Anwendungsbeispiel für Einzahlung bei myclimate:

Es ist ein E-Mail an folgende Adresse zu senden: info@myclimate.org.

Betreff: Kompensation CO₂ aus mobilen Heizungen in Graubünden.

Darin müssen folgende Angaben enthalten sein:

Gemeinde, Erlös aus dem Vignettenverkauf (CHF) und die zu kompensierende Menge CO₂ (to).

Aufgrund dieses E-Mails erhalten Sie die Kompensationsbestätigung sowie die Rechnung.